

# Landkreis Vorpommern-Rügen

## Der Landrat



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6  
18528 Bergen auf Rügen

Ihr Zeichen: 6202  
Ihre Nachricht vom: 29. August 2025  
Mein Zeichen: 511.140.02.10207.25  
Meine Nachricht vom:  
Bitte beachten Sie unsere Postanschrift unten!

Fachdienst: Bau und Planung

Auskunft erteilt: Lydia Reincke  
Besucheranschrift: Heinrich-Heine-Straße 76  
18507 Grimmen

Zimmer: 407  
Telefon: 03831 357-2936  
Fax: 03831 357-442910  
E-Mail: Bauleitplanung@lk-vr.de

Datum: 2. Oktober 2025

### Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 60 "Feuerwehr/Zivilschutz Bergen auf Rügen" der Stadt Bergen auf Rügen hier: Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29. August 2025 (Posteingang: 29. August 2025) wurde ich um Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zum o. g. Bauleitplanentwurf gebeten. Als Bewertungsgrundlage haben dazu vorgelegen:

- Planzeichnung (Entwurf - Maßstab unbekannt) mit Stand vom 14. April 2025
- Begründung mit Stand vom 14. April 2025
- Faunistischer Kartierbericht mit Stand vom 5. September 2022
- Fledermaus Kartierbericht mit Stand vom 9. Juli 2023
- Artenschutzfachbeitrag mit Stand vom 14. Juli 2023
- Protokoll zur Kartierung von Einzelbäumen/Alleebäumen sowie Kompensationsermittlung mit Stand vom 9. Januar 2024
- Geotechnischer Bericht mit Stand vom 18. September 2023
- Brandschutz Bedarfsplan mit Stand vom 7. Juni 2021
- Schalltechnisches Gutachten mit Stand vom 24. März 2025

Nach erfolgter Beteiligung ergeht hierzu folgende Stellungnahme:

#### Städtebauliche und planungsrechtliche Belange

##### Festsetzungen

Es ist zu prüfen, ob die abweichende Bauweise von 90 m in einem Baufeld von maximal 82,7 m realisiert werden kann. In der Begründung sind hier keine Erläuterungen zur abweichenden Bauweise zu finden. Die abweichende Länge ist demnach nicht nachvollziehbar.

##### Nachrichtliche Übernahme

Die textliche Festsetzung l.3 wird als nachrichtliche Übernahme gemäß § 9 Abs. 6 BauGB gekennzeichnet. Aus den Unterlagen wird allerdings nicht ersichtlich inwiefern hier tatsächlich eine nachrichtliche Übernahme erfolgt.

##### Redaktionelle Anmerkungen

Der Begriff ‚Carport‘ ist im Baurecht nicht definiert. Diesbezügliche Festsetzungen sind insoweit nicht hinreichend bestimmt.



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
IBAN:  
DE65 1505 0500 0530 0004 07  
BIC: NOLADE21GRW

Kontakt  
T: 03831 357-1000  
F: 03831 357-444100  
poststelle@lk-vr.de  
www.lk-vr.de



Termine nach Vereinbarung!

### **Planzeichen/Planzeichenerklärung**

Bäume, die zum Erhalt festgesetzt werden, werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) BauGB festgesetzt und nicht nach Buchstabe a).

In der Planzeichenerklärung wird unter dem Planzeichen „Anpflanzungen von Bäumen“ Bezug auf die textlichen Festsetzungen „TF 1.2.1“ genommen. Diese ist unter den textlichen Festsetzungen des Teil B dieser Planung nicht zu finden.

Die Straßenverkehrsfläche ist als öffentliche oder private Fläche zu kennzeichnen. Zudem werden Verkehrsflächen nicht nach § 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BauGB festgesetzt. Die Rechtsgrundlage ist zu prüfen.

Das Planzeichen „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze“ ist redaktionell zu überarbeiten, vermutlich ist hier der Ausdruck ‚Kameraden der Feuerwehr‘ gemeint und nicht „Kamaraden“.

### **Verfahrensvermerke**

Die Verfahrensvermerke fehlen und konnten daher nicht geprüft werden. Im Laufe des Verfahrens sind diese auf dem Plandokument zu ergänzen.

### **Bauaufsicht**

In der Planzeichnung wurde nachrichtlich eine vorhandene unterirdische Regenwasserleitung dargestellt. Die Lage dieser Regenwasserleitung befindet sich teilweise auch in der überbaubaren Grundstücksfläche. Nach der Begründung soll die Leitung zur Grundstücksentwässerung mit zusätzlich zu errichtendem Zwischenspeicher genutzt werden. Hier wäre zu klären, ob gegebenenfalls eine Umverlegung der Leitung auf dem Grundstück erforderlich ist. In der Begründung sind dazu keine Ausführungen vorhanden.

### **Umweltschutz**

#### **Bodenschutz**

Aufgrund der erhöhten PAK-Werte im Bereich der aktuell als Parkplatz genutzten Fläche (Geotechnischer Bericht BS1, BS5) sind Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerplätze so auszuwählen, dass eine Verunreinigung anstehenden Bodens ausgeschlossen ist. Grundsätzlich sind die während der Bauphase in Anspruch genommenen Böden von Baustelleneinrichtungen und Zwischenlagerplätzen nach Bauabschluss so herzustellen, dass die Bodenfunktionen gemäß § 2 BBodSchG wiederhergestellt werden. Sind Bodenschäden (wie *Verdichtungen oder Fremdstoffeinträge in den Boden*) eingetreten, sind diese durch geeignete Rekultivierungsmaßnahmen zu beseitigen.

#### **Festsetzungen zum Schutz des Bodens (Text Teil B):**

- Werden bei den Tiefbauarbeiten konkrete Anzeichen auf eine schädliche Bodenveränderung oder das Entstehen einer solchen festgestellt (wie unnatürliche Bodenverfärbung oder anormaler Geruch, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Abfallablagerungen), bzw. liegen durch Vorerkundungen Kenntnisse hierfür vor, ist das Fachgebiet Umweltschutz des Landkreises Vorpommern-Rügen umgehend zu informieren.
- Für Übungszwecke auf dem Gelände dürfen zum Schutz des Bodens keine AFFF-/PFAS-/PFOS-haltigen Schaumlöschmittel genutzt werden.

#### **Immissionsschutz**

Das vorgelegte schalltechnische Gutachten (W. Genest und Partner Ingenieurgesellschaft mbH, Gutachten Nr. 048P5 G1, 24.03.2025) beurteilt lediglich die Geräusche, die im Zusammenhang mit der zukünftigen Feuerwache entstehen. Im Zuge der Planaufstellung wird der im Norden des Plangebietes vorhandene Parkplatz öffentlich gewidmet. Das Gutachten sollte auch für diese Parkplatznutzung nachweisen, dass keine unzulässigen Beeinträchtigungen für das vorhandene Wohnumfeld entstehen. Beurteilungsgrundlage ist die 16. BImSchV.

### Wasserwirtschaft

1. Das Plangebiet liegt innerhalb der TWSZ III der Wasserfassung Bergen. Dieses Wasserschutzgebiet wurde mit dem Kreistagsbeschluss 99-19.74 vom 13.03.74 beschlossen und hat gemäß § 136 LWaG weiterhin Bestandschutz, ebenso die auf der Grundlage der TGL 24 348 und 43 85 festgelegten Schutzanordnungen (Verbote und Beschränkungen von bestimmten Nutzungen sind zu beachten und gegebenenfalls die untere Wasserbehörde zu konsultieren!).

2. Gewässer II. Ordnung sind nicht betroffen.

#### 3. Wassertechnische Erschließung

Die Pflicht zur Trinkwasserversorgung obliegt dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen, Putbuser Chaussee 1, 18528 Bergen auf Rügen (ZWAR) und ist mit ihm zu regeln, d. h. Anschluss an das öffentliche TW-Netz.

#### Schmutz- und Niederschlagswasser:

Das Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist dem ZWAR zu überlassen, d.h. Anschluss an die öffentliche Kanalisation (Trennsystem).

#### Hinweise zur dezentralen NW-Versickerung:

Regelungen zur Niederschlagswasserversickerung können auch bereits in Flächennutzungsplänen und insbesondere in Bebauungsplänen unter Beachtung des § 9 BauGB aufgenommen werden. Die Festlegungen zur Niederschlagswasserbeseitigung zum B-Plan müssen daher in Abstimmung mit dem Zweckverband erfolgen. Die Wasserbehörde hat dabei beratende Funktion hinsichtlich einer fach- und sachgerechten Beurteilung der Versickerungsbedingungen und der Herstellung der erforderlichen Anlagen. Gutachterlich wurde nachgewiesen, dass die erforderlichen örtlichen Voraussetzungen zur Versickerung/Verrieselung gegeben sind.

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans mit den entsprechenden Festsetzungen zur dezentralen Niederschlagswasserversickerung wird für den ZWAR das Erfordernis der Befreiung gemäß § 40 Abs. 3 Nr. 7 LWaG und für den jeweiligen Grundstückseigentümer, hier Stadt Bergen, das Erlaubniserfordernis entfallen.

### Naturschutz

#### Gesetzlicher Einzelbaumschutz

Gemäß der Planung kommt es zur Fällung von 16 nach § 18 NatSchAG MV geschützten Einzelbäumen sowie zur Fällung von einem und der Beeinträchtigung von sechs nach § 19 NatSchAG MV geschützten Alleebäumen (gemäß Anlage 4 Protokoll). Es ist geplant, einen Teil der Ersatzpflanzungen innerhalb des Stadtgebietes vorzunehmen sowie Ersatzgeldzahlungen (u. a. in den Alleefonds MV) zu leisten. Für die Fällung der gesetzlich geschützten Bäume ist rechtzeitig ein separater Antrag auf Ausnahme vom Baumschutz nach § 18 Abs. 3 Nr. 1 sowie nach § 19 Abs. 2 NatSchAG MV zu stellen. Dies sollte als Hinweis in die Planung aufgenommen werden.

Diese Stellungnahme ist keine Fällgenehmigung.

#### Artenschutz

Es wurden die Maßnahmen aus dem Artenschutzfachbeitrag in den Textteil der Planzeichnung übernommen und festgesetzt. Unter der Voraussetzung der Einhaltung von Vermeidungs-, Minderungs- sowie Ersatzmaßnahmen können die Verletzungen der Verbote gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

#### Denkmalschutz

Im o. g. Gebiet sind keine eingetragenen Baudenkmale und keine Bodendenkmale bekannt. Daher sind die vorliegenden Unterlagen aus denkmalpflegerischer Sicht ausreichend.

### Bevölkerungs- und Brandschutz

Aus Sicht der Brandschutzdienststelle müssen folgende Anforderungen erfüllt werden:

- Schaffung ausreichender Anfahrts-, Durchfahrts- bzw. Wendemöglichkeiten für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes;
- Ordnungsgemäße Kennzeichnung der Wege, Straßen, Plätze bzw. Gebäude (Straßennamen, Hausnummern usw.),
- Die unter Punkt 2.3.3 „Löschwasserversorgung“ der Begründung des Bebauungsplanes festgelegte Löschwassermenge von 48 m<sup>3</sup>/h ist ausreichend dimensioniert, jedoch muss nachvollziehbar begründet werden, aus welchen Quellen der benötigte Löschwasserbedarf gedeckt wird.

Bezüglich der Löschwasserversorgung bestehen seitens der Brandschutzdienststelle gemäß AGBF Empfehlung „Löschwasserversorgung aus Hydranten in öffentlichen Verkehrsflächen“ (2018-4) folgende Anforderungen:

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75,0 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstückes von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24 m<sup>3</sup>/h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschatzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal zwei Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschatz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschatz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis drei Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup>/h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup>/h) und für eine Dauer von mindestens zwei Stunden zu bemessen.

Das Löschwasser ist gemäß dem Arbeitsblatt W 405, Stand: Februar 2008, des DVGW für den Zeitraum von 2 Stunden, innerhalb eines Radius von 300 m bereitzustellen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dieser Radius die tatsächliche Wegstrecke betrifft und keine Luftlinie durch Gebäude bzw. über fremde Grundstücke darstellt.

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612, 2016 S. 20), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400, 402), ist die Gemeinde verpflichtet die Löschwasserversorgung, als Grundschatz, in ihrem Gebiet sicherzustellen.

### Kataster und Vermessung

#### Planzeichnung Teil A

Die hier vorliegende Ausfertigung der Planzeichnung bedarf noch einer geringen Überarbeitung und ist dann zur Bestätigung der Richtigkeit des katastermäßigen Bestandes geeignet.

Vermarktete und unvermarktete Grenzpunkte werden nicht unterschieden. Zur Verbesserung der räumlichen Einordnung sollten alle angrenzenden Flurstücke dargestellt und bezeichnet werden. Planzeichen verdecken Flurstücksgrenzen und Grenzpunkte.

Die Plangrundlage ist nicht benannt/bezeichnet. Eine Quellenangabe für den Übersichtsplan fehlt.

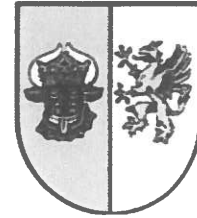
Alle dargestellten Elemente des Liegenschaftskatasters sollten in der Planzeichenerklärung aufgeführt werden. Verfahrensvermerke fehlen.

Die Verwendung aktueller ALKIS®-Datensätze wird grundsätzlich empfohlen.





**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Vorpommern**



StALU Vorpommern  
Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund,  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

Amt Bergen auf Rügen  
Bauamt  
Markt 5-6  
18528 Bergen

Telefon: 0385 / 588 68-132  
Telefax: 0385 / 588 68-800  
Mail: Birgit.Malchow@staluvm.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Fr. Malchow  
**Aktenzeichen: StALUVP12/5122/VR/164/25**  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Stralsund, 01.10.25

**Bebauungsplan Nr. 60 „Feuerwehr/Zivilschutz Bergen auf Rügen“  
der Stadt Bergen auf Rügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum im Betreff genannten Vorhaben.

Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abteilung **Naturschutz, Wasser und Boden** nehme ich zu dem Vorhaben wie folgt Stellung:

Die EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) stellt den Mitgliedstaaten das Ziel, innerhalb realisierbarer Zeiträume einen „guten Zustand“ der Gewässer herzustellen. Gemäß dieser Richtlinie und den in der Folge erlassenen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes M-V hatte die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes bis Ende 2009 Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zur Erreichung der Umweltziele in den Gewässern Mecklenburg-Vorpommerns aufzustellen. Mit Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger Nr. 54/2021 vom 20.12.2021 (AmtsBl. M-V/ AAZ. 2021 S.641) wurden die das Land M-V betreffenden Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme für die Flussgebietseinheiten (FGE) Elbe, Oder, Schlei/Trave und Warnow/Peene zur Umsetzung der WRRL aktualisiert und für behördenverbindlich erklärt (§ 130a Abs. 4 LWaG M-V).

Das Projektgebiet befindet sich in der FGE Warnow/ Peene in der WRRL-Planungseinheit Küstengebiet Ost und hier im Bearbeitungsgebiet der Bewirtschaftungsvorplanung Rügen. Nordwestlich des Plangebietes beginnt in ca. 200 m Entfernung der Oberlauf der WRRL-berichtspflichtigen Duwenbeek (Oberflächenwasserkörper RUEG-1100, siehe Abbildung).

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter [www.regierung-mv.de/Datenschutz](http://www.regierung-mv.de/Datenschutz).

**Hausanschrift:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern  
Badenstraße 18, 18439 Stralsund

**Postanschrift:**

Postfach 2541, 18412 Stralsund

Telefon: 0385/ 588 68-000

Telefax: 0385/ 588 68-800

E-Mail: [poststelle@staluvm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@staluvm.mv-regierung.de)

Webseite: [www.stalu-vorpommern.de](http://www.stalu-vorpommern.de)

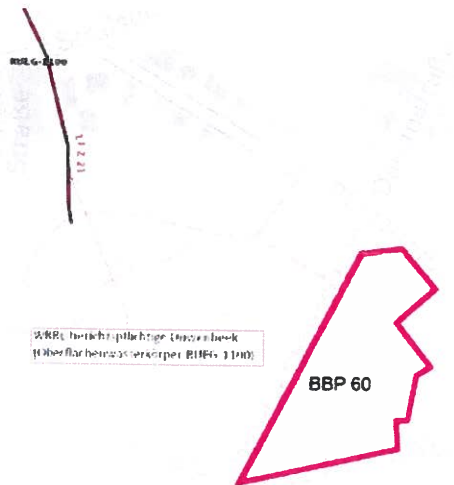


Abbildung: WRRL-berichtspflichtige Duwenbeek (RUEG-1100)

Für den Oberlauf der Duwenbeek als erheblich verändertes eingestuftes Fließgewässer wurde nach § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als Bewirtschaftungsziel das „gute ökologische Potential“ und der „gute chemische Zustand“ ausgewiesen. Aufgrund von fehlenden naturnahen Strukturen, fehlender ökologischer Durchgängigkeit, Nährstoffeinträgen und einer schlechten biologischen Ausstattung erreicht das Gewässer derzeit erst das „schlechte ökologische Potential“.

Zur Erreichung der WRRL- Zielstellungen sind im Bewirtschaftungsplan/ Maßnahmenprogramm der FGE Warnow/ Peene u.a. folgende Maßnahmen für die Duwenbeek festgeschrieben (Quelle: [www.wrrl-mv.de](http://www.wrrl-mv.de), Stand: 09/2025)

Maßnahmen-Nr.	Beschreibung
RUEG-1100_M_03	Reduzierung Stickstoffeinträge aus der Landnutzung (insbesondere Dränzuflüsse)
RUEG-1100_M_26	Verminderung der urbanen Nährstoff- und Hochwasserbelastung aus dem Regen- und Mischwassersystem der Stadt Bergen
RUEG-1100_M_27	Ermittlung der Ursachen der Phosphatbelastung

Die Umsetzung des hier in Rede stehenden Vorhabens bedeutet eine weitere Erhöhung des Versiegelungsgrades im Oberflächeneinzugsgebiet der Duwenbeek.

Hinsichtlich einer möglichen Ableitung des Niederschlagswassers über die Regenwasserkanalisation in die WRRL- berichtspflichtige Duwenbeek weise ich darauf hin, dass zur Senkung der Stoffeinträge in die Duwenbeek alle Minderungspotenziale zur Reduzierung der punktuellen Belastungen bereits an der „Quelle“ (hier: B-Pfangebiet) auszuschöpfen sind. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf die Regelungen der Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102/ BWK-A/M 3 verwiesen.

Grundsätzlich gelten die Artikel 1 und 4 der EG-WRRL, die jede nachteilige Änderung des Zustandes eines Oberflächengewässers (Verschlechterungsverbot) untersagen, wobei alle Oberflächengewässer zu schützen, zu verbessern und zu sanieren sind, mit dem Ziel, einen guten Zustand der Oberflächengewässer (Zielerreichungsgebot) zu erreichen. Künftige Nutzungen dürfen die WRRL-Zielerreichung nicht gefährden und zu keiner Verschlechterung des Gewässerzustandes führen.

Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des **anlagenbezogenen Immissionsschutzes** und **Abfallrechts** geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Es bestehen keine Bedenken und Hinweise gegenüber der Planung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'M. Wolters', with a horizontal line under the last name.

Matthias Wolters



ZWAR · Putbuser Chaussee 1 · 18528 Bergen auf Rügen

**Stadt Bergen auf Rügen  
Bauamt / Abt. Stadtplanung  
Markt 5 / 6  
18528 Bergen auf Rügen**Abteilung TechnologieBearbeiter: Herr Uwe Trefflich  
Telefon: 03838 8004 157  
E-Mail: [trefflich@zwar.de](mailto:trefflich@zwar.de)Ihr Zeichen  
6202Ihre Nachricht vom  
29.08.2025Unser Zeichen  
St/293/2518528 Bergen auf Rügen  
09.09.2025**Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 60 „Feuerwehr / Zivilschutz  
Bergen auf Rügen“ der Stadt Bergen auf Rügen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem ZWAR obliegen als ver- und entsorgungspflichtige Körperschaft gemäß Landeswassergesetz M-V die Aufgaben der Wasserver- und Abwasserentsorgung auf den Inseln Rügen und Hiddensee. Weiterhin erfolgt durch den ZWAR in großen Teilen seines Versorgungsgebietes der Breitbandausbau für schnelles Internet.

Zum o. g. Bebauungsplan erfolgt folgende Stellungnahme:

**1. Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung**

Anschlussmöglichkeiten bestehen an den in der Stralsunder Chaussee vorhandenen Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgungsleitungen.

Die technischen Anschlussbedingungen werden im Rahmen der weiterführenden Planung auf Grundlage der konkreten Bedarfszahlen festgelegt.

**2. Niederschlagswasserentsorgung**

Im Bereich des Plangebiets sind öffentliche Niederschlagswasserentsorgungsanlagen vorhanden.

**Quer durch das Plangebiet verläuft eine Niederschlagswasserleitung DN 800 B** (in den B-Planunterlagen einschließlich Schutzstreifen bereits dargestellt). Diese Leitung darf nicht überbaut werden. Der aus dem Schutzstreifen resultierende beidseitige Mindestabstand von 5,00 m, gemessen zur Rohrleitungsachse, ist einzuhalten.

Wenn das Gebäude - so wie dargestellt - errichtet werden soll, ist eine Umverlegung der o. g. Leitung im Bereich der nordöstlichen Gebäudeecke erforderlich.

Verbandsvorsteher: Olaf Braumann  
Putbuser Chaussee 1  
18528 Bergen auf Rügen  
Telefon (0 38 38) 80 04-0  
Notfalltelefon (08 00) 9 92 71 12  
E-Mail [info@zwar.de](mailto:info@zwar.de) · [www.zwar.de](http://www.zwar.de)**Register-Gericht**  
Amtsgericht Stralsund  
**Register-Nr.**  
HRA 1624  
**Steuernummer**  
079/133/80937**Bankverbindung** Deutsche Kreditbank Berlin  
IBAN: DE91 1203 0000 0000 1022 85  
BIC: BYLADEM1001  
**Bankverbindung** Sparkasse Vorpommern  
IBAN: DE30 1505 0500 0836 0017 96  
BIC: NOLADE21GRW

Zur Prüfung, unter welchen Voraussetzungen Niederschlagswasser von versiegelten Flächen des Bauvorhabens über die öffentlichen Niederschlagswasserentsorgungsanlagen entsorgt werden kann, sind noch konkrete Angaben zu den zu erwartenden Niederschlagswassermengen erforderlich.

### **3. Löschwasserversorgung**

Über die sich im näheren Umfeld des Plangebietes befindenden Hydranten / Nr. 04032, 04173 und 04242 kann maximal 96,00 m<sup>3</sup>/h Löschwasser bereitgestellt werden. Dieser Wert ist als Löschwassermenge für die zweistündige Erstbrandbekämpfung gemäß DVGW – Regelwerk, Arbeitsblatt W 405 zu verstehen.

Bei gleichzeitiger Nutzung mehrerer Hydranten, stehen insgesamt auch maximal 96 m<sup>3</sup>/h Löschwasser zur Verfügung.

Die aktuellen Hydrantenpläne mit den Übersichten zur Leistungsfähigkeit der einzelnen Hydranten wurden der Stadt Bergen übergeben.

Bei höherem Löschwasserbedarf sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich.

### **4. Breitbandausbau**


Seitens des ZWAR ist in der Stadt Bergen auf Rügen kein Breitbandausbau geplant. Dort sind bereits andere Firmen gebunden.

### **5. Allgemeines**

Die Kosten für die innere Erschließung, ggf. erforderliche maßnahmenbezogene Netzerweiterungen und die Umverlegung der Niederschlagswasserleitung DN 800 B incl. Planungsleistungen sind vom Bauherrn/ Erschließungsträger zu übernehmen.

Wenn die erforderlichen Maßnahmen zur Erschließung den Umfang zur Herstellung der Anschlüsse gemäß § 9 Abs. 3 Wasserversorgungssatzung/ ZWAR und § 5 Abs. 1 Abwasseranschlussatzung/ ZWAR überschreiten, sind diese in einem Erschließungsvertrag mit dem ZWAR zu regeln. Als Grundlage dafür ist dann in Abstimmung mit dem ZWAR eine entsprechende Erschließungsplanung von einem Fachplanungsbüro zu erstellen.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dipl.-Ing. Uwe Trefflich  
Technologie Trinkwasser

**Wasser- und Bodenverband  
„Rügen“  
Der Verbandsvorsteher  
Bahnhofstraße 6  
18528 Teschenhagen  
Körperschaft des öffentlichen Rechts**

---

WBV „Rügen“, Bahnhofstraße 6, 18528 Teschenhagen

Stadt Bergen auf Rügen  
Markt 5/6

18528 Bergen auf Rügen

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Herr Wojna

Unsere Zeichen, unsere Nachricht vom  
JF



Teschenhagen  
22.09.2025

Vorhaben: B-Plan Nr. 60 „Feuerwehr/Zivilschutz Bergen auf Rügen“

**Stellungnahme Nr.: 164-2025**

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Entwässerung über das lokale Regenentwässerungssystem, das aktuell in den Graben Z 21 (Duwenbeek) entwässert, ist mit den derzeitig bestehenden Einleitmengen maximal ausgelastet. Auch eine Entwässerung über Versickerungsanlagen sehen wir als problematisch in diesem Gebiet an.

Die Erstellung eines Entwässerungsgutachtens ist zwingend erforderlich!

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

T. Schulze  
Geschäftsführer

